



—  
Ref. : FGS/RBR

**Richtlinie Nr. 2.1 des Generalstaatsanwaltes vom 17. Dezember 2010 betreffend der Kommunikation der Staatsanwaltschaft mit den Medien**

(Stand am 01.01.2026)

Der Generalstaatsanwalt

gestützt auf Art. 67 Abs. 3 des Justizgesetzes vom 31. Mai 2010 und Art. 2 des Reglements betreffend die Organisation und die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft, sowie die Empfehlungen für die Medienarbeit der Schweizerischen Konferenz der Informationsbeauftragten der Staatsanwaltschaften vom 7. November 2014

**erlässt folgende Richtlinie :**

1. Eine Medienmitteilung wird empfohlen, wenn:

- es sich um ein bedeutendes Verbrechen oder Vergehen handelt oder die Tat besonders schwer wiegt;
- es sich um spektakuläre Ereignisse handelt (Unfälle, Grossbrände, Bahnunfälle, Explosionen, etc.), die in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden;
- die Bevölkerung vor einer Deliktart, einem Tatvorgehen oder einer Gefahr gewarnt werden soll (z.B. gefährliche Täterschaft, Trickbetrüger/innen, Chemieunfall);
- bei der Aufdeckung einer sozial oder wirtschaftlich gravierenden Straftat ein Erfolg erzielt wurde;
- nach Delikten, die in der Bevölkerung erhebliches Aufsehen erregt haben, eine Verhaftung vorgenommen wurde;
- gegen eine beschuldigte Person, deren Stellung eine Geheimhaltung illusorisch macht, gravierende Tatvorwürfe erhoben werden;
- gegen einen Beamten, eine Beamtin oder den Inhaber, die Inhaberin eines öffentlichen Amtes ein Verfahren von grosser Bedeutung geführt wird, das mit deren Stellung in Zusammenhang steht.

2. Die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt und der Generalstaatsanwalt sind ermächtigt mit den Medien zu kommunizieren. Sie

koordinieren ihre Interventionen und respektieren den Grundsatz der Unschuldsvermutung.

Wenn mehrere Justiz- oder Verwaltungsbehörden mit der gleichen Angelegenheit befasst sind (z.B. Oberamtspersonen und Staatsanwaltschaft), so koordinieren sie das Vorgehen oder bestimmen die Person, die für die Kommunikation zuständig ist.

3. Grundsätzlich kommunizieren die Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte schriftlich mit den Medien, ausser, wenn sie oder er von der Presse persönlich, per Telefon oder am Ort einer Verfahrenshandlung direkt angesprochen werden.

Der Pressedienst der Kantonspolizei kann beauftragt werden, in einem bestimmten Fall entweder generell oder nach genauen Anweisungen die Medienkontakte wahrzunehmen.

4. Die Chefgerichtsschreiberin oder der Chefgerichtsschreiber ist verantwortlich für die Kommunikation mit den Medien.

Die Chefgerichtsschreiberin oder der Chefgerichtsschreiber verfasst alle Medienmitteilungen der Staatsanwaltschaft und ist verantwortlich für den Versand an die Medien. Betreffend die mündliche Kommunikation beantwortet er oder sie die Anfragen der Journalisten für die Staatsanwälte, es sei denn diese beantworten die Anfragen der Medien selber. Die Chefgerichtsschreiberin oder der Chefgerichtsschreiber koordiniert die Kommunikation mit dem Pressedienst der Kantonspolizei.

5. Die Staatsanwälte informieren die Chefgerichtsschreiberin oder den Chefgerichtsschreiber über die laufenden Verfahren, bei welchen mit einem Medienecho zu rechnen ist (vgl. Ziff. 1 dieser Richtlinie). Die Staatsanwälte informieren die Chefgerichtsschreiberin oder den Chefgerichtsschreiber auch über ihre direkten Kontakte zu den Medien.

Die Staatsanwälte können die Hilfe der Chefgerichtsschreiberin oder des Chefgerichtsschreibers in Anspruch nehmen für Koordinationssitzungen mit der Polizei in Bezug auf Medienmitteilungen, sowie für die Durchführung von Pressekonferenzen.

6. Die Mitteilungen werden am Anfang und am Ende eines Verfahrens abgegeben. Während eines Verfahrens wird keine Mitteilung herausgegeben; ausser wenn ein öffentliches Interesse an der Information besteht.

Vorbehalten ist Art. 74 StPO.

Im Falle von Mitteilungen während eines laufenden Verfahrens, sind die beschuldigten Personen und die Zivilparteien soweit möglich mindestens 2 Stunden vor dem Versand der Mitteilung in Kenntnis zu setzen. Die beschuldigten Personen und die Zivilparteien können verlangen, dass ihre Bemerkungen der Mitteilung beigefügt werden.

Am Ende der Untersuchung wird darüber informiert, ob eine Überweisung, eine

Verurteilung oder eine Einstellung verfügt wurde und welche Vorwürfe als gegeben erachtet wurden.

7. Unter diesem Vorbehalt wird den Medien zwischen dem Abschluss der Untersuchung und dem Entscheid des erstinstanzlichen Gerichts kein Kommentar abgegeben.

Ausgenommen sind Fälle, in welchen die Verteidigung vermehrt mit den Medien kommuniziert. Abweichungen sind dann möglich um eine gewisse Gleichheit herzustellen. Die Mitteilungen erfolgen aber mit Zurückhaltung und wahren das Prinzip der Unschuldsvermutung.

8. Die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt kann eine Information über die Einreichung einer Berufung oder Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht abgeben, namentlich in denjenigen Verfahren, die von den Medien intensiv verfolgt wurden oder in welchen ein öffentliches Interesse besteht.
9. Unter der Verantwortung des Generalstaatsanwaltes wählen die Chefgerichtsschreiberin oder der Chefgerichtsschreiber aufgrund der Vor- und Nachkontrolle die Verfahren aus, die den Medien mitgeteilt werden. Die Verfahren werden auf der Webseite der Staatsanwaltschaft publiziert.
10. Nach Massgabe von Art. 69 Abs. 2 StPO können die Strafbefehle durch die akkreditierten Journalisten bei der Kanzlei der Staatsanwaltschaft während 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft eingesehen werden. Am Ende des Kalenderjahres können während 10 Tagen die Strafbefehle eingesehen werden, die Gegenstand einer Einsprache und eines darauf folgenden Rückzugs waren.  
  
Die Strafbefehle werden nicht anonymisiert. Die Identität der Personen, welche Einsicht nehmen, wird in einem Verzeichnis festgehalten.  
  
Die Einsichtnahme in Strafbefehle durch Dritte wird in der Richtlinie 1.12 geregelt.
11. Das Reglement des Kantonsgerichts über die Information der Öffentlichkeit in Gerichtssachen (InfoRKG) und das Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG) findet Anwendung auf Situationen, welche nicht durch diese Richtlinie geregelt sind.
12. Die vorliegende Richtlinie wird publiziert und tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Freiburg, den 1. Januar 2026

Raphaël BOURQUIN  
Generalstaatsanwalt